

Bundessozialgericht

4_RJ_521/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
3. Febr. 1966

In dem Rechtsstreit

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Geschäfts-
stelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1966
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
21. Oktober 1963 und des Sozialgerichts Oldenburg vom
10. Januar 1963 werden aufgehoben. Die Klage gegen
den Bescheid der Beklagten vom 15. Februar 1962 wird
abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beteiligten streiten darüber, wie der dem Versicherten gewährte Vorschuß berechnet sein mußte, um nach Art. 6 § 7 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) als Mindestleistung für die Dauer garantiert zu sein.

Die Klägerin setzt als Witwe des verstorbenen Versicherten das Verfahren fort (§ 1238 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Im Januar 1958 hatte der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Vom Beginn des Jahres 1958 an gestand ihm die Beklagte das Altersruhegeld zu, erklärte aber, daß die Rente sich noch nicht endgültig berechnen lasse und zunächst als Vorschuß angewiesen werde. Der Versicherte hatte Versicherungszeiten sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch - zuletzt- in der Arbeiterrentenversicherung, und zwar zum Teil bei einem nicht mehr bestehenden deutschen und zum Teil nach 1945 in Schlesien bei einem polnischen Versicherungsträger zurückgelegt. Die Arbeitsentgelte waren nicht vollständig nachgewiesen. Die Beklagte ging davon aus, daß der Rentenanspruch dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) vom 7. August 1953 unterzuordnen sei. Die zu diesem Gesetz ergangenen und der Berechnung der Rente zugrunde zu legenden Tabellenwerte waren jedoch bei der Rentenbewilligung 1958 noch nicht dem Recht der Rentenversicherungsreform von 1957 angepaßt. Deshalb sah sich die Beklagte - wie es in Art. 2 § 43 Abs. 2 Satz 2 ArVNG vorgesehen war - zu dem erwähnten Vorbehalt veranlaßt. Bei der Berechnung des Vorschusses beschritt die Beklagte

- 3 -



- 3 -

einen doppelten Weg. Den aus der Arbeiterrentenversicherung zu erbringenden Leistungsanteil bestimmte sie nach den Vorschriften über die Umstellung von Altrenten durch Vielfältigung des Steigerungsbetrages mit dem maßgeblichen Faktor. Den knappschaftlichen Leistungsanteil ermittelte sie nach der neuen Rentenformel. Aus der Addition beider Teile gewann sie den Betrag der - vorläufigen - Gesamrente. Sie meinte, daß ihr dieses Verfahren durch Art. 2 § 43 Abs. 1 Satz 2 ArVNG und Art. 2 § 28 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) vorgeschrieben sei.

Die Festsetzung des Altersruhegeldes nahm die Beklagte endgültig in dem angefochtenen Bescheid vom 15. Februar 1962 vor. Dabei stützte sie sich auf die Richtlinien vom 18. Juli 1960 (BABl S. 589), die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung der Umstellung von Fremdreuten mit Anteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung den Rentenversicherungsträgern zur einheitlichen Anwendung empfohlen hatte, um die "Unklarheiten" zu beheben, die sich darüber ergeben hatten, "wie die Rente nach Art. 2 § 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 § 24 KnVNG für Bezugszeiten zwischen dem 31. Dezember 1956 und dem 1. Januar 1959 umzustellen ist". Dadurch wurde im vorliegenden Fall der Versicherte schlechter gestellt. Der Vorschuß hatte - abgestellt auf den Stichtag des 1. Januar 1959 - ohne Kinderzuschuß monatlich 336,70 DM betragen, die den Richtlinien entsprechende Rente machte jedoch monatlich am 1. Januar 1959 nur 307,80 DM aus. Von einer Rückforderung des überhobenen Betrages von rund 1.200,- DM sah die Beklagte ab.

Der Versicherte hat gegen die Verminderung seiner Bezüge Klage erhoben und mit Rücksicht auf Art. 6 § 7 FANG die Weitergewährung der "Vorschuß-Rente" verlangt. Das Sozialgericht (SG)

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Oldenburg (Urteil vom 10. Januar 1963) und das Landes-
sozialgericht (LSG) Niedersachsen (Urteil vom 21. Oktober
1963) haben der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht
hat die Beklagte nicht für befugt gehalten, von ihrer
früheren Berechnungsweise abzugehen und als besitzgeschützt
nur die "Richtlinien-Rente" und nicht die tatsächlich ge-
zahlte "Vorschuß-Rente" anzusehen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat das
Rechtsmittel eingelegt und beantragt, die Urteile der Vor-
instanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie meint,
sie sei berechtigt gewesen, den als Vorschuß gewährten Be-
trag nach Maßgabe anderer einheitlich durchgeführter
Methoden zu kürzen. Sie habe sich dazu genötigt gesehen,
weil sie sich inzwischen habe davon überzeugen müssen, daß
das von ihr ursprünglich angewandte Berechnungsverfahren
nicht gesetzesgemäß gewesen sei.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Die Beklagte war befugt, den im Jahre 1958 bewilligten Vor-
schuß für die Zukunft auf den Betrag herabzusetzen, der sich
aus der Anwendung des Art. 2 § 28 Abs. 1 KnVNG i.V.m. den
bereits genannten Richtlinien des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung ergab. Das Recht zu dieser Änderung war
der Beklagten vorbehalten. Sie hatte die Leistung lediglich
in einem "vorläufigen Bescheid" als "Vorschuß" bewilligt.
Eine endgültige Rentenfeststellung war für die Zukunft in
Aussicht gestellt. Außerdem hatte die Einschränkung der
Rentenzusage in Art. 2 § 28 Abs. 1 und 2 KnVNG eine Grund-
lage. Diese Vorschrift enthält zwei Vorbehalte. In Absatz 2

- 5 -



- 5 -

Satz 2 ist angeordnet, daß die "nach Absatz 1" zu gewährenden Renten solange als Vorschüsse zu gelten haben, wie die Renten nicht nach den in Aussicht gestellten Tabellenwerten "umgestellt" werden konnten. Darüber hinaus bringt Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck, daß die Renten überhaupt nur zeitlich begrenzt bis zur Neuordnung des Fremdenrentenrechts zu berechnen waren.

Die Beklagte hat auch nicht gegen Art. 6 § 7 FANG verstoßen. Diese Vorschrift verbietet dem Versicherungsträger nicht rundweg, wie das LSG meint, die Berufung auf die Vorläufigkeit der früher bewilligten Bezüge.

Zu einer solchen Auslegung gibt schon der Wortlaut des Gesetzes keinen Anlaß. Nach Art. 6 § 7 FANG soll die in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Rente "nicht niedriger sein als die Leistung, die sich aufgrund des Art. 2 § 43 Abs. 1 des ArVNG oder des Art. 2 § 28 Abs. 1 des KnVNG ergibt". Damit bezeichnet das Gesetz eine bestimmte Leistungshöhe als maßgeblich, und zwar diejenige, die aus den in Art. 6 § 7 FANG erwähnten Gesetzesbestimmungen zu ermitteln ist. Bei dieser Regelung ließ sich der Gesetzgeber zwar von der Vorstellung der Besitzstandswahrung leiten (Bundestagsdrucksache 1109/1959 S. 50), doch knüpft die Gesetzesformulierung nicht unmittelbar an diesen Gedanken an, sondern gibt eine eigene Richtschnur für das, was als Leistungsminimum nicht unterschritten werden darf. Bei diesem Maßstab ging der Gesetzgeber naturgemäß von der von ihm erwarteten Rechtsgestaltung aus. Die Leistungsbewilligung, wie sie die Beklagte in dem ursprünglichen - vorläufigen - Bescheid ausgesprochen hatte, entsprach aber nicht, wie noch darzulegen sein wird, dieser vom Gesetzgeber vorausgesetzten Rentenbemessung. Eine abweichende - bei der Schwierigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

und Undurchsichtigkeit der Materie durchaus begreifliche - Handhabung wollte der Gesetzgeber indessen nicht von der nachträglichen Korrekturmöglichkeit ausnehmen. Das ist nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Interessenabwägung auszuschließen.

Stellt man nämlich Art. 6 § 7 FANG -ungenau als Besitzstandsklausel bezeichnet - den darin zitierten älteren Rechtssätzen (hier: Art. 2 § 43 ArVNG; Art. 2 § 28 KnVNG) gegenüber, dann fällt auf, daß die jüngere Vorschrift die älteren in ihren Zielrichtungen geradezu umkehrt. Wurde doch zunächst den Rentenzusagen der Rechtscharakter des Vorschusses verliehen, um einer künftigen Rechtssetzung nicht nur nicht vorzugreifen, sondern um dieser die Möglichkeit der Rückwirkung offenzuhalten. Dieser Regelung hätte es vom Standpunkt der späteren Gesetzesbestimmung aus nicht bedurft. Diese verlieh nämlich den Vorschußrenten einen bleibenden Wert, der ihnen vorher nicht zukam. Eine solche überraschende Anordnung kann der Gesetzgeber von seiner grundsätzlichen Einstellung her nur getroffen haben, wenn er davon ausging, daß die Vorschüsse nach einem einheitlichen Berechnungsmodus gewährt wurden. Es ist nicht anzunehmen, daß durch Art. 6 § 7 FANG auch solche Ansprüche auf die Dauer legalisiert sein sollen, für deren Höhe kein von vornherein festgelegter gesetzlicher Maßstab bestimmend gewesen war. Das Festhalten an unterschiedlichen Rentenfestsetzungen, und zwar je nachdem, ob dieser oder jener Rentenversicherungsträger die Rente bewilligt hatte, wäre angesichts der durch das streng normierte Rentenversicherungsrecht sonst vorgeschriebenen strikten Gleichmäßigkeit in der Rechtsanwendung völlig ungewöhnlich und hätte klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Art. 6 § 7 FANG garantiert nur denjenigen Rentenbestand, der in den hier zu erörternden Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG oder § 28 Abs. 1 KnVNG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

zutreffend begründet war. Die Beklagte ist jedoch einen anderen, nicht richtigen Weg gegangen, wie sie inzwischen selbst erkannt hat.

Die Zuständigkeit der Beklagten für die Umstellung der Rente - einer Gesamrente mit Leistungsanteilen aus der Arbeiterrentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung - folgte aus § 1311 Abs.1 RVO, Art. 2 § 26 KnVNG i.V.m. § 102 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Denn der letzte Beitrag war zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet und in der Knappschaftsversicherung war keine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden (§§ 45 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 RKG).

In Bezug auf das für die Leistungsberechtigung anzuwendende Recht verwies § 1310 Abs. 3 RVO auf die für jeden beteiligten Versicherungszweig maßgebenden Vorschriften. Daraus leitete die Beklagte - soweit es den Leistungsanteil der Arbeiterrentenversicherung betraf - den Rückgriff auf Art. 2 § 43 ArVNG her. Das bedeutete, daß die Rente nach den bis zur Rentenversicherungsreform geltenden Normen berechnet und nach den §§ 31 ff. des Art. 2 ArVNG umgestellt, im wesentlichen also der monatliche Steigerungsbetrag mit einem Tabellenwert vervielfältigt wurde. Der knappschaftliche Leistungsanteil wurde nach dem mit der Rentenversicherungsreform eingeführten neuen Berechnungsverfahren ermittelt, weil in diesem Bereich keine Umstellung nach Tabellenwerten vorgesehen war. Mit der Anwendung des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG ging die Beklagte jedoch fehl. Sie übersah, daß diese Gesetzesbestimmung nicht gilt, wenn neben der Arbeiterrentenversicherung auch die Knappschaftsversicherung für die Rente aufzukommen hat und wegen ausländischer Versicherungszeiten das FremdRG anzuwenden war. Denn dann war die Rentenumstellung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Art. 2 KnVNG nach den Vorschriften dieses Artikels für den Rentenbeginn im Jahre 1956 vorzunehmen. Das Nähere ordnete vor allem Art. 2 § 23 Abs. 2 KnVNG an, nämlich daß bei Zuständigkeit eines Trägers der Arbeiterrentenversicherung die Renten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige über die "Neufeststellung" von Renten umzustellen waren (vgl. auch Art. 2 § 24 Abs 4 KnVNG); m.a.W.: zur Berechnung der vorläufigen Rente waren sowohl für die Leistungsanteile der Knappschaftsversicherung als auch für die Anteile der Arbeiterrentenversicherung die neuen Formeln zu benutzen.

Nur ein in seinem Betrage nach dieser Methode ermittelter Vorschuß verdient nach Art. 6 § 7 FANG das Privileg des Fortbestandes. Ein anderweit ermittelter Betrag fällt nicht unter den Tatbestand dieses Rechtssatzes. Auf die Beständigkeit der ursprünglichen Rentenzusage konnte der Leistungsempfänger sich nicht verlassen, weil diese nur in Erwartung der bevorstehenden Rechtsetzung mit dem Vorbehalt der künftigen Änderung gewährt worden war und die Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes begrenzt war durch den Inhalt des in ihm Ausgesprochenen.

Mit dem späteren, hier angefochtenen Verwaltungsakt hat die Beklagte die Rente auf diejenige Höhe gebracht, die mit Art. 2 § 28 Abs. 1 Satz 2 ArVNG vereinbar ist. Dieser Bescheid ist rechtmäßig, die dagegen erhobene Klage unbegründet. Die dies verkennenden Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)